



BETRIFFT: Gebührenbezogene Unterstützungsmaßnahmen für
Kleinsteinheiten und Revision der Gebührenpolitik

VORGELEGT VON: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Haushalts- und Finanzausschuss (zur Stellungnahme)
2. Ausschuss "Patentrecht" (zur Stellungnahme)
3. Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Das Amt hat die Angemessenheit seiner Gebührenstruktur und mögliche Maßnahmen untersucht, um kleinere innovative Einheiten beim Zugang zum europäischen Patentsystem besser unterstützen zu können.

Aufbauend auf den bestehenden Maßnahmen, die darauf abzielen, Wachstum und Entwicklung kleinerer europäischer Einheiten zu unterstützen und ihnen zu helfen, Patentschutz zu erlangen und so ihr geistiges Eigentum in Europa und der ganzen Welt zu vermarkten, werden nun zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Kleinsteinheiten vorgeschlagen, die spezifisch auf solche innovative Einheiten ausgerichtet sind, die wenig Erfahrung mit dem europäischen Patentsystem haben und angesichts wirtschaftlich höchst ungewisser Zeiten auf besondere finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Um die Nutzerfreundlichkeit des europäischen Patentsystems zu verbessern, Bürokratie abzubauen und den Zugang für weniger erfahrene Nutzer zu erleichtern, werden eine Vereinfachung des Gebührensystems und Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung vorgeschlagen.

Um die finanzielle Nachhaltigkeit der Organisation sicherzustellen, müssen außerdem die hohe Inflation und die geringeren Einnahmen, die durch die Änderungen bei der Pünktlichkeit bedingt sind, zumindest teilweise ausgeglichen werden. Die übliche zweijährliche Inflationsanpassung hätte zu einer Gebührenerhöhung von 11 % geführt, was zusammen mit der letztjährigen außerordentlichen Erhöhung um 5 % die tatsächliche Inflation von 16,6 % über zwei Jahre fast vollständig ausgeglichen hätte. Es wird vorgeschlagen, die in CA/D 1/22 vorläufig vorgesehene Inflationsanpassung um 5 % im Jahr 2024 nicht vorzunehmen. Der Klarheit halber ist außerdem darauf hinzuweisen, dass

- a -

auch für 2025 keine Inflationsanpassung vorgenommen wird. Es wird eine strukturelle Änderung vorgeschlagen, bei der Verwaltungs- und Verfahrensgebühren gezielt erhöht und die Struktur der internen Jahresgebühren angepasst werden.

Ferner wird vorgeschlagen, die Herabsetzung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche, wenn ein von einer europäischen ISA erstellter internationaler oder ergänzender internationaler Recherchenbericht vorliegt, zu verlängern.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Beschlussentwurf in Teil II dieses Dokuments zu genehmigen.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	3
A. UNTERSTÜTZUNGFÜR KLEINSTEINHEITEN	3
a) Hintergrund	3
b) Unterstützung für Kleinsteinheiten: Umfang und Durchführung	4
c) Vorgeschlagene Änderungen	8
B. VEREINFACHUNG DES GEBÜHRENVERZEICHNISSES UND UNTERSTÜTZUNG DER DIGITALISIERUNG	12
C. LINEARE PROGRESSION INTERNER JAHRESGEBÜHREN	18
D. ANPASSUNG BESTIMMTER VERFAHRENS- UND VERWALTUNGSGEBÜHREN	19
E. VERLÄNGERUNG DER HERABSETZUNG DER GEBÜHR FÜR DIE ERGÄNZENDE RECHERCHE NACH EINER RECHERCHE DURCH EINE EUROPÄISCHE ISA	20
F. ÜBERSICHTSTABELLE	20
VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	21
VII. RECHTSGRUNDLAGE	22
VIII. REFERENZDOKUMENTE	22
IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	22
TEIL II	23
ANLAGE 1 BESTEHENDE UND VORGESCHLAGENE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IM EPA, EINSCHLIESSLICH GEBÜHRENBEZOGENER UND NICHT GEBÜHRENBEZOGENER MASSNAHMEN	33
ANLAGE 2 HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR STRUKTUR DES GEBÜHRENSYSTEMS UND ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÜHREN, DIE ABGESCHAFFT WERDEN SOLLEN	34
ANLAGE 3 GEBÜHREN PRO ANMELDUNG VON DER EINREICHUNG BIS ZUR ERTEILUNG	36

ANLAGE 4	AKTUELLE SITUATION – AUSWIRKUNGEN VON PÜNKTLICHKEIT UND INFLATION	37
ANLAGE 5	VORGESCHLAGENE IRF-BETRÄGE	38

TEIL I

I. **STRATEGISCH/OPERATIV**

1. Strategisch

II. **EMPFEHLUNG**

2. Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Beschlussentwurf in Teil II dieses Dokuments zu genehmigen.

III. **ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

3. Dreiviertelmehrheit

IV. **KONTEXT**

4. 2020 präsentierte das Amt dem Haushalts- und Finanzausschuss in CA/F 27/20 eine umfassende Übersicht über die Gebührenstruktur und die Entwicklung der entsprechenden Einnahmen. Einige wichtige Gesichtspunkte wurden im Hinblick darauf vorgebracht, bei der künftigen Revision der Gebührenstruktur des EPA zu helfen. Darunter waren insbesondere folgende Aspekte: i) Berücksichtigung der Entwicklung von einer Ausgangssituation mit signifikanten Arbeitsrückständen zu einem "normalen Arbeitsrhythmus" des Patenterteilungsprozesses, was zu einer stärkeren Gewichtung der nationalen Jahresgebühren gegenüber den internen Jahresgebühren geführt hat, ii) eine weitere Vereinfachung der Gebührenstruktur, iii) Förderung der Entwicklung zu einer digitalen Umgebung durch Steuerung des Anmelderverhaltens über positive und negative Gebührenanreize und iv) verstärkte Unterstützung für bestimmte Anmelderkategorien.
5. Seitdem hat das schwierige Inflationsumfeld zu einer außerordentlichen 5%igen Erhöhung der Verfahrensgebühren und der internen Jahresgebühren außerhalb des regulären Zweijahreszyklus mit Wirkung vom 1. April 2023 geführt (CA/D 16/22). Diese hohe Inflation ist eine Last nicht nur für das Amt, sondern auch für die innovative Industrie und insbesondere für kleinere Einheiten, und hat dazu geführt, die Angemessenheit der aktuellen Gebührenstruktur und Möglichkeiten zur besseren Unterstützung kleinerer Einheiten beim Zugang zum europäischen Patentsystem zu untersuchen, wie bereits in CA/18/20 erwähnt und in CA/72/22 (Nrn. 11 und 21 - 23) angekündigt.

6. Die Vertragsstaaten verfolgen unterschiedliche Strategien und Praktiken bei der Unterstützung kleinerer Einheiten. Während einige beispielsweise Gebührenermäßigungen für bestimmte Kategorien von Anmeldern gewähren, verwenden andere unterschiedliche Mechanismen außerhalb des Gebührenverzeichnisses, um Innovation und bestimmte wirtschaftliche Akteure zu unterstützen. Auf EU-Ebene unterstützt der KMU-Fonds¹ Anmelder aus EU-Mitgliedstaaten. Weil das EPÜ nicht auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt ist, sind solche nationalen oder EU-Rahmenwerke nicht gleichermaßen für Anmelder aus allen EPÜ-Vertragsstaaten verfügbar. Im Vergleich zu den anderen IP5-Ämtern ist die Unterstützung des EPA für bestimmte Kategorien von Anmeldern auch eher gering.
7. Das Amt führte deshalb 2023 eine Konsultation mit Delegationen der Vertragsstaaten und eine separate Konsultation mit seinen Nutzern im Rahmen der Arbeitsgruppe "Regeln" des Ständigen Beratenden Ausschusses beim EPA (SACEPO) durch. Grundlage war ein Non-Paper, in dem die verschiedenen Optionen erläutert wurden. Die vom EPA empfohlene Option wurde von fast allen Stakeholdern unterstützt und dient deshalb als Grundlage für die strategischen Vorschläge in diesem Dokument. Verschiedene Delegationen regten an, dass das EPA die Auswirkungen auf den EPA-Haushalt begrenzen sollte. Um dieses Ziel ohne weitere Gebührenerhöhungen zu erreichen, schlägt das EPA vor, die Unterstützung für Kleinsteinheiten auf die Anmelder mit der geringsten Erfahrung zu begrenzen. Nach den vorausgegangenen Konsultationen mit den Vertragsstaaten und dem SACEPO folgte das EPA auch dem Vorschlag, eine Kombination der vorgeschlagenen Unterstützung für Kleinsteinheiten mit EPA-externen Unterstützungsmaßnahmen wie etwa dem KMU-Fonds der Europäischen Union zu erlauben, und hat den im Non-Paper enthaltenen Vorschlag zur Abschaffung der Kostenfestsetzungsgebühr gestrichen.
8. Das vorliegende Dokument für eine geänderte Gebührenpolitik enthält deshalb die folgenden Vorschläge:
- gezielte Unterstützung in Form einer 30%igen Gebührenermäßigung für bestimmte Kleinsteinheiten, die auf die wichtigsten Gebühren anwendbar ist
 - Vereinfachung des Gebührenverzeichnisses durch Streichung von selten verwendeten Verfahrens- und Verwaltungsgebühren und von Gebührenvariationen für die Einreichung in bestimmten elektronischen Formaten sowie Gebührenanreize zur Unterstützung der Digitalisierung
 - lineare Anpassung der internen Jahresgebühren
 - Erhöhung der Verfahrens- und Verwaltungsgebühren um 4 %, mit Ausnahme der Anmelde-, der Einspruchs- und der Beschwerdegebühr, während die in CA/D 1/22 provisorisch vorgesehene Inflationsanpassung um 5 % im Jahr 2024 nicht durchgeführt und die Inflation nicht vollständig ausgeglichen wird.

¹ <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/online-services/sme-fund>

V. BEGRÜNDUNG

A. UNTERSTÜTZUNG FÜR KLEINSTEINHEITEN

a) Hintergrund

9. Es ist ein wichtiges Ziel des EPA, das Wachstum und die Entwicklung kleinerer und weniger erfahrener Einheiten in Europa zu unterstützen, indem es ihnen beim Zugang zum Patentsystem hilft, damit sie ihr geistiges Eigentum in Europa und der ganzen Welt vermarkten können. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bilden das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. In der EU beispielsweise stellen KMU 99 % der Unternehmen dar, beschäftigen zwei von drei Angestellten und generieren 57 % des BIP der Europäischen Union.² Eine gemeinsame Studie des EPA und des EUIPO hat gezeigt, dass in Hightechbranchen die Wahrscheinlichkeit eines starken Wachstums von KMU um 110 % höher ist, wenn diese ein oder mehrere europäische Patente angemeldet haben; in Lowtechbranchen, wo Patente seltener angemeldet werden, liegt dieser Wert bei 172 %.³
10. Über die Jahre hat das Amt die Lage dieser Einheiten verfolgt und eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, um Anreize für "kleine Einheiten" zu schaffen und ihnen zu ermöglichen, Patentschutz auf europäischer Ebene zu erlangen. Kleine Einheiten umfassen kleine und mittlere Unternehmen⁴, natürliche Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen. Insgesamt haben diese Maßnahmen ein Finanzvolumen von 9,2 Mio. EUR (siehe Anlage 1) und umfassen:
- eine 30%ige Ermäßigung der Anmelde- und der Prüfungsgebühr gemäß Regel 6 (3) EPÜ für kleine Einheiten mit Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland. Diese Maßnahme wurde 2014 zur Kompensation von Übersetzungskosten eingeführt.
 - seit 2018 Einfrieren der Beschwerdegebühr für kleine Einheiten zur Förderung des Zugangs zum Recht. Das Einfrieren führt zu einer ca. 30%igen Ermäßigung der Beschwerdegebühr für solche Einheiten im Vergleich zu anderen Anmeldern.
 - seit Inkrafttreten des einheitlichen Patentschutzes im Juni 2023 einen Pauschalbetrag von 500 EUR für Inhaber eines Einheitspatents zur

² COM (2018) Jahresbericht zu europäischen KMU. Abrufbar unter: https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes_en

³ EPA/EUIPO, High-growth firms and intellectual property rights, Mai 2019. Abrufbar unter: https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_High-growth_firms_and_intellectual_property_rights/2019_High-growth_firms_and_intellectual_property_rights.pdf

⁴ Gemäß Definition in Artikel 2 (1) der EU-Empfehlung 2003/361, d. h. kleines Unternehmen: <50 Angestellte und ≤10 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme, keine Tochtergesellschaft oder in Besitz eines größeren Unternehmens; mittleres Unternehmen: <250 Angestellte und ≤ 50 Mio. EUR Umsatz oder ≤ 43 Mio. EUR Bilanzsumme, keine Tochtergesellschaft oder in Besitz eines größeren Unternehmens.

Kompensation der Übersetzungskosten für ihre europäische Patentanmeldung (vgl. Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 und Regeln 8 - 11 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz). Dies gilt für kleine Einheiten mit Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, die eine europäische Patentanmeldung in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht haben, auf die ein europäisches Patent erteilt wurde, für das die einheitliche Wirkung eingetragen wird.

- 2012: im Rahmen der Arbeitsabkommen mit nationalen Patentämtern über die Zusammenarbeit bei der Recherche: Unterstützungssystem in Form einer Ermäßigung der vom EPA erhobenen Gebühr für die Durchführung der nationalen Recherchen. Seit 2020 beträgt der resultierende Preis für die Recherche, den das nationale Amt dem EPA zahlt, 20 % der Recherchegebühr für maximal 400 Fälle pro Jahr und Land (CA/51/20). Kleine Einheiten zahlen daher eine nationale Recherchegebühr in Höhe von derzeit maximal 467 EUR.

11. Mit CA/77/22 schließlich wurde eine neue Preispolitik für das neue hochwertige, für die EPÜ-Vertragsstaaten verfügbare Recherchetool angekündigt. Dank dieser Maßnahme wird es den Staaten möglich sein, ihre nationalen Unterstützungsmaßnahmen noch kosteneffizienter durchzuführen. Unbeschadet separater Beschlüsse ist für die Berechnungen zur Budgetauswirkung vorgesehen, dass die EPA-Einnahmen zum 1. Januar 2025 um 4,7 Mio. EUR reduziert werden.

b) Unterstützung für Kleinsteinheiten: Umfang und Durchführung

12. Zusätzlich zu diesen bestehenden Maßnahmen wird nun vorgeschlagen, Gebührenermäßigungen speziell für sogenannte "Kleinsteinheiten" unabhängig von deren Nationalität oder Sitz einzuführen. Kleinsteinheiten umfassen Kleinstunternehmen⁵, natürliche Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen. Sie gehören somit zur bestehenden Gruppe von Berechtigten nach der geltenden Regel 6 (siehe oben, Nr. 9), schließen aber Unternehmen mit 10 oder mehr Angestellten und solche mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von über 2 Mio. EUR aus. Mit einer solchen gezielten Maßnahme soll das europäische Patentsystem für diejenigen innovativen Einheiten zugänglicher werden, die wenig oder gar keine Erfahrung mit dem europäischen Patentsystem haben. Kleinsteinheiten benötigen besondere Unterstützung, gerade in diesen wirtschaftlich sehr ungewissen Zeiten, weil sie mit drastischen und rapiden Preissteigerungen konfrontiert sind und gleichzeitig den Übergang zu einer digitalen und nachhaltigen Wirtschaft meistern müssen und dank ihrer innovativen Kraft einen entscheidenden Beitrag dazu leisten. Dies ist besonders wichtig in einer Zeit, in der das Einheitspatent zahlreiche Chancen bietet, insbesondere eine kostengünstige Option für Patentschutz in Europa.

⁵ Gemäß der Definition in Artikel 2 (3) der EU-Empfehlung 2003/361, d. h. ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

13. Es wird daher vorgeschlagen, Kleinsteinheiten eine 30%ige Ermäßigung der Anmelde-, Recherchen-, Prüfungs-, Benennungs-, Erteilungs- und der internen Jahresgebühren für europäische und für Euro-PCT-Anmeldungen zu gewähren. Dies entspricht dem Prozentsatz der Ermäßigung für Berechtigte gemäß der geltenden Regel 6 (3) EPÜ. Allerdings betrifft die vorgeschlagene Ermäßigung alle wichtigen Verfahrensgebühren und die internen Jahresgebühren, sodass die Unterstützung pro Anmeldung und die finanziellen Auswirkungen höher sind (siehe Anlagen 1 und 3). Die vorgeschlagene Unterstützung für Kleinsteinheiten kann mit bestehenden Ermäßigungen kombiniert werden (siehe auch nachstehende Nr. 24 und Anlage 3).
14. Einige dieser Kleinsteinheiten nutzen das europäische Patentsystem intensiv und reichen manchmal Hunderte von Anmeldungen ein. Um sicherzustellen, dass die Unterstützungsmaßnahmen die eigentliche Zielgruppe erreichen, nämlich Unternehmen mit geringer oder gar keiner Erfahrung mit dem europäischen Patentsystem, wird vorgeschlagen, nur europäische Patentanmeldungen oder internationale Anmeldungen, die in die europäische Phase eingetreten sind (Euro-PCT-Anmeldungen) zu unterstützen, wenn die Kleinsteinheit weniger als fünf solcher Anmeldungen in den fünf Jahren vor dem Anmeldetag der betreffenden europäischen Patentanmeldung oder dem Tag des Eintritts der betreffenden Euro-PCT-Anmeldung in die europäische Phase eingereicht hat. Der maßgebliche Zeitpunkt für die früheren Anmeldungen ist ebenfalls der Anmeldetag bei einer europäischen Patentanmeldung oder der Tag des Eintritts in die europäische Phase bei einer Euro-PCT-Anmeldung. Wenn fünf oder mehr frühere Anmeldungen in den Fünfjahreszeitraum fallen, hätte die Kleinsteinheit keinen Anspruch auf Unterstützung. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Einführung einer solchen Obergrenze der Gesamtanteil anspruchsberechtigter Anmeldungen von Kleinsteinheiten von rund 10 % auf rund 4 % sinkt und das Verhältnis zwischen Anmeldern aus EPÜ-Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten ca. 4:1 beträgt. Es wird vorgeschlagen, dass die Gebührenermäßigungen auf der Grundlage einer Erklärung des Anmelders gewährt werden, die spätestens am Tag der ersten ermäßigten Zahlung einzureichen ist und wonach die relevanten Kriterien erfüllt sind; dies entspricht in etwa dem System der Erklärung bei Gebührenermäßigungen nach der geltenden Regel 6 (3) EPÜ. Bei mehreren Anmeldern muss jeder von ihnen die Kriterien für die Anspruchsberechtigung erfüllen,
15. Die Obergrenze der anspruchsberechtigten Anmeldungen pro Anmelder wird systematisch von der zuständigen Abteilung überprüft, wenn die Berechtigung geltend gemacht wird. Bei einem Rechtsübergang für eine Anmeldung oder ein Patent wird für künftige Zahlungen und für die Zwecke der Obergrenze der neue Inhaber berücksichtigt.

16. Zur Kontrolle, ob die Berechtigung als Kleinsteinheit besteht, würden Stichproben durchgeführt; ebenso in Fällen, in denen Grund zur Annahme besteht, dass eine fehlerhafte oder falsche Erklärung gemacht wurde. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Erklärung des Anmelders, so kann das Amt Nachweise verlangen. Der Anmelder muss dem EPA Änderungen seines Status als Kleinsteinheit spätestens dann mitteilen, wenn die betreffende Gebühr entrichtet wird, z. B. nach einem Rechtsübergang an ein größeres Unternehmen oder wenn er die Kriterien für Kleinsteinheiten nicht mehr erfüllt. Die Anspruchsberechtigung hängt vom Status des Anmelders oder Patentinhabers zum Zeitpunkt der Gebührenaufzahlung ab.
17. Sollte sich herausstellen, dass eine falsche Erklärung eingereicht wurde, so gilt die zu Unrecht ermäßigte Gebühr als nicht entrichtet, und die Anmeldung gilt als zurückgenommen. Der Anmelder kann die Weiterbehandlung, sofern verfügbar, gemäß Artikel 121 und Regel 135 EPÜ beantragen, ähnlich wie bei der bestehenden Praxis des Amts nach Regel 6 EPÜ (siehe Mitteilung im Amtsblatt vom 10. Januar 2014 über die Änderung von Regel 6 EPÜ und Artikel 14 (1) GebO, ABI. EPA 2014, A23).
18. Was internationale Anmeldungen nach dem PCT und die Unterstützungsmaßnahmen bezüglich der Recherchegebühr betrifft, so wäre eine Ermäßigung der internationalen Recherchegebühr in der internationalen Phase praktisch nicht durchführbar, weil gemäß Regel 16.1 b) PCT die internationale Recherchegebühr vom zuständigen Anmeldeamt im Namen des EPA, das als Internationale Recherchenbehörde (ISA) tätig ist, erhoben wird. Die Beschränkung der Unterstützung auf Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, bietet außerdem einen stärkeren europäischen Fokus und stellt einen Anreiz zum Schutz in Europa dar. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei internationalen Anmeldungen, die von einer anderen ISA als dem EPA recherchiert werden, die Gebührenermäßigung die ergänzende europäische Recherchegebühr und nicht die von der ISA erhobene internationale Recherchegebühr betrifft. Bei internationalen Anmeldungen, bei denen das EPA als ISA tätig war, wird jedoch auf die europäische Recherche verzichtet. Zur Harmonisierung des EP- und des PCT-Verfahrens wird daher vorgeschlagen, dass die Unterstützung in Bezug auf die internationale Recherchegebühr auf Anmeldungen beschränkt wird, die in die europäische Phase eintreten, und dass eine Ermäßigung auf der internationalen Recherchegebühr basiert, aber für den Betrag der Prüfungsgebühr gilt. Das heißt, dass bei PCT-Anmeldungen, die vom EPA recherchiert werden, die Prüfungsgebühr zweimal ermäßigt wird, einmal um einen Anteil der Prüfungsgebühr, und dann zusätzlich um einen Anteil der tatsächlich gezahlten internationalen Recherchegebühr, d. h. der Recherchegebühr abzüglich potenzieller Erstattungen oder Ermäßigungen.
19. Es wird vorgeschlagen, die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen nach fünf Jahren zu überprüfen. Die Messgrößen sind noch festzulegen und können die Zahl und Kategorien von Anspruchsberechtigten, die Zahl der Erteilungen und Zurückweisungen, die Nationalität der Anmelder, die Ergebnisse der Kontrollstichproben oder eine mögliche Umfrage unter den Anspruchsberechtigten umfassen.

20. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Maßnahme wird vorgeschlagen, die Ausführungsordnung zum EPÜ zu ändern (siehe Artikel 1 des Beschlussentwurfs in Teil II). Einige Bestimmungen der Regel 6 EPÜ würden in eine neue Regel 7a verschoben, in der der Anspruch auf Gebührenermäßigungen definiert ist, sowie in eine neue Regel 7b, in der die Formerfordernisse für die Gebührenermäßigungen festgelegt sind.
21. Es wird daher vorgeschlagen, eine neue Regel 7a EPÜ mit der Überschrift "Gebührenermäßigung" einzuführen, die folgende Elemente enthält:
- die Ermäßigung der Anmelde- und der Prüfungsgebühr für kleine Einheiten wie KMU mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, was derzeit durch Regel 6 (3) c) EPÜ abgedeckt ist;
 - die vorgeschlagene Ermäßigung der Anmeldegebühr, der Gebühr für die europäische oder ergänzende europäische Recherche, der Prüfungs-, Benennungs-, Erteilungs- und der internen Jahresgebühren für Kleinsteinheiten;
 - die vorgeschlagene weitere Ermäßigung der Prüfungsgebühr um einen Anteil der effektiven internationalen Recherchegebühr in Fällen, in denen das EPA als ISA tätig war;
 - eine Bestimmung, wonach die Kriterien für die Ermäßigung am Tag der Zahlung erfüllt sein müssen und auch alle Mitanmelder die Kriterien erfüllen müssen, damit die Anmeldung für Gebührenermäßigungen infrage kommt, was derzeit durch Regel 6 (7) EPÜ abgedeckt ist.
22. Die Definitionen der anspruchsberechtigten Einheiten, die derzeit in Regel 6 (4) bis (5) EPÜ und ABI. EPA 2014, A23 sowie in der Mitteilung des EPA vom 18. Dezember 2017 (ABI. EPA 2018, A5) enthalten sind, werden in einer einzigen Mitteilung des EPA zusammengefasst.
23. In einer neuen Regel 7b EPÜ mit der Überschrift "Erklärung des Anspruchs auf Gebührenermäßigung" werden die Erfordernisse für die Erklärung, die Möglichkeit, dass das Amt bei Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung Nachweise verlangt, sowie die Rechtsfolgen einer falschen Erklärung festgelegt.
24. Als Folge dieser Vorschläge wird Regel 6 (3) bis (7) EPÜ gestrichen.

25. Der Prozentsatz der Gebührenermäßigungen wird im geänderten Artikel 14 GebO mit der Überschrift "Gebührenermäßigung" festgelegt (siehe Artikel 3 des Beschlussentwurfs in Teil II). In einem neuen Absatz 3 wird der Grundsatz festgelegt, dass bei Anmeldungen, die für mehrere Gebührenermäßigungen infrage kommen, diese nacheinander berechnet werden. Dies wird im folgenden hypothetischen Beispiel veranschaulicht: Wird eine Gebühr von 1 000 EUR gemäß Regel 7a (1) um 30 % auf 700 EUR ermäßigt und wird gemäß Regel 7a (3) eine weitere Ermäßigung um 30 % angewendet, so würde die zweite Ermäßigung auf der Grundlage von 700 EUR berechnet, was 490 EUR ergibt; das heißt, dass beide Ermäßigungen zusammen zu einer Ermäßigung um 51 % führen würden, d. h. von 1 000 EUR auf 490 EUR. In der Anlage 3 sind mögliche Kombinationen von Ermäßigungen angegeben.
26. Der in Artikel 2 GebO enthaltene Verweis auf Regel 6 betreffend den Betrag der Beschwerdegebühr ist ebenfalls durch einen Verweis auf Regel 7a zu ersetzen (siehe Artikel 2 des Beschlussentwurfs in Teil II).

c) Vorgeschlagene Änderungen

27. Es wird vorgeschlagen, Regel 6 der Ausführungsordnung zum EPÜ wie folgt zu ändern:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Regel 6 Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung (1) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 2 ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen. (2) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Dies gilt auch für Anträge nach Artikel 105a. Ist das Schriftstück ein Einspruch, eine Beschwerdeschrift, eine Beschwerdebegründung oder ein Antrag auf Überprüfung, so kann die Übersetzung innerhalb der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung oder der Frist für die Stellung des Überprüfungsantrags eingereicht werden, wenn die entsprechende Frist später abläuft. (3) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung oder einen Prüfungsantrag in einer dort zugelassenen Sprache ein, so wird die Anmeldegebühr bzw. die	Regel 6 Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung (1) <i>Unverändert</i> (2) <i>Unverändert</i> (3) <i>Gestrichen – aufgenommen in die neue Regel 7a (1)</i>

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt. (4) Die in Absatz 3 genannte Ermäßigung gilt für a) kleine und mittlere Unternehmen, b) natürliche Personen oder c) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen. (5) Für die Zwecke des Absatzes 4 a) findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der Fassung Anwendung, in der sie im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36, veröffentlicht wurde. (6) Ein Anmelder, der die in Absatz 3 genannte Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte, muss erklären, dass er eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Absatz 4 ist. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung, so kann das Amt Nachweise verlangen. (7) Im Falle mehrerer Anmelder muss jeder Anmelder eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Absatz 4 sein.	(4) <i>Gestrichen – aufgenommen in die neue Regel 7a (2)</i> (5) <i>Gestrichen – aktualisierter Inhalt als Mitteilung des EPA bereitgestellt</i> (6) <i>Gestrichen – erster Satz aufgenommen in die neue Regel 7b (1), zweiter Satz aufgenommen in die neue Regel 7b (3)</i> (7) <i>Gestrichen – aufgenommen in die neue Regel 7a (5)</i>

28. Es wird vorgeschlagen, zwei neue Regeln, nämlich Regel 7a und Regel 7b, in die Ausführungsordnung zum EPÜ einzufügen.

Vorgeschlagene Änderung
Regel 7a Gebührenermäßigung
(1) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung oder einen Prüfungsantrag in einer dort zugelassenen Sprache ein, so wird die Anmeldegebühr bzw. die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt.
(2) Die in Absatz 1 genannte Gebührenermäßigung gilt für a) Kleinstunternehmen; b) kleine und mittlere Unternehmen; c) natürliche Personen; d) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.
(3) Reicht ein Kleinstunternehmen, eine natürliche Person, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine Hochschule oder eine öffentliche Forschungseinrichtung eine europäische Patentanmeldung ein oder nimmt bei einer internationalen Anmeldung die Handlungen nach Regel 159 vor, so werden die folgenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt: a) Anmeldegebühr b) Gebühr für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche c) Prüfungsgebühr und zusätzlich die früher entrichtete internationale Recherchegebühr, wenn das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde tätig war d) Benennungsgebühr e) Erteilungsgebühr f) Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen
(4) Die in Absatz 3 genannte Gebührenermäßigung gilt nicht, wenn dieselbe Person fünf oder mehr europäische Patentanmeldungen oder Euro-PCT-Anmeldungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor – dem Anmeldetag der betreffenden europäischen Patentanmeldung oder – dem Tag des Eintritts der betreffenden Euro-PCT-Anmeldung in die europäische Phase eingereicht hat. Der maßgebliche Zeitpunkt für frühere Anmeldungen ist der Anmeldetag bei einer europäischen Patentanmeldung oder der Tag des Eintritts in die europäische Phase bei einer Euro-PCT-Anmeldung.

(5) Reichen mehrere Personen eine europäische Patentanmeldung oder eine Euro-PCT-Anmeldung ein, so wird die Ermäßigung gemäß Absatz 1 oder 3 nur dann gewährt, wenn jeder Anmelder die geltenden Kriterien für die Anspruchsberechtigung erfüllt.
(6) Die Kriterien für die Anspruchsberechtigung gemäß den Absätzen 1 bis 3 müssen am Tag der Entrichtung der betreffenden Gebühr erfüllt sein.

Vorgeschlagene Änderung
Regel 7b Erklärung des Anspruchs auf Gebührenermäßigung
(1) Ein Anmelder, der eine in Regel 7a Absatz 1 oder 3 genannte Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte, muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten ermäßigten Zahlung erklären, dass er eine Person im Sinne der Regel 7a Absatz 2 oder 3 ist.
(2) Ein Anmelder hat dem Europäischen Patentamt spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der betreffenden Gebühr jede Änderung seines Status mitzuteilen, die sich auf seinen Anspruch auf Gebührenermäßigung auswirkt.
(3) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung im Sinne von Absatz 1 bzw. in der Folge am Anspruch des Anmelders auf Gebührenermäßigung, so kann das Europäische Patentamt Nachweise verlangen.
(4) Sollte sich herausstellen, dass die Erklärung falsch ist oder dem Europäischen Patentamt eine Änderung des Status nach Absatz 2 nicht mitgeteilt wurde, und wird eine ermäßigte Gebühr entrichtet, so gilt die Gebühr als nicht entrichtet und die Anmeldung gilt als zurückgenommen.

29. Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 der Gebührenordnung (GebO) wie folgt zu ändern:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Artikel 14 Gebührenermäßigung	Artikel 14 Gebührenermäßigung
(1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 30 % der Anmeldegebühr bzw. der Prüfungsgebühr.	(1) Die in Regel 6 Absatz 3 Regel 7a Absätze 1 und 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 30 % der betreffenden Gebühr Anmeldegebühr bzw. der Prüfungsgebühr .

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.	(2) <i>Unverändert</i>
	(3) Ist für dieselbe Gebühr und für dieselbe Anmeldung mehr als eine Ermäßigung anwendbar, so werden die Ermäßigungen nacheinander berechnet.

B. VEREINFACHUNG DES GEBÜHRENVERZEICHNISSES UND UNTERSTÜTZUNG DER DIGITALISIERUNG

30. Um die Nutzerfreundlichkeit des Gebührensystems des EPA weiter zu verbessern und gleichzeitig Bürokratie abzubauen, die vor allem für kleine Einheiten abschreckend sein kann, wird vorgeschlagen, einige selten benutzte Gebühren abzuschaffen. Dies wird die Gebührenstruktur vereinfachen und insbesondere für unerfahrene Nutzer besser lesbar machen. Dies entspricht auch der jüngsten Strategie des Amts, die Zahl seiner Verwaltungsgebühren zu reduzieren und eine regelmäßige Überprüfung dahin gehend durchzuführen, ob Gebühren zusammengeführt oder abgeschafft werden können, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt sind (siehe Beschluss des Präsidenten vom 20. Februar 2019, ABI. EPA 2019, A14).
31. Es wird daher vorgeschlagen, die folgenden Verfahrens- und Verwaltungsgebühren abzuschaffen:
- Beweissicherungsgebühr gemäß Regel 123 (3) EPÜ
 - Veröffentlichungsgebühr für eine neue Patentschrift gemäß Regel 82 (2) und Regel 95 (3)
 - Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang gemäß Regel 82 (3) und Regel 95 (3)
 - Verwaltungsgebühr für Auskunft aus den Akten gemäß Regel 146 EPÜ
 - Gebühr für zusätzliche Kopien der im europäischen Recherchenbericht aufgeführten Schriften

32. Außerdem wird vorgeschlagen, die Umwandlungsgebühr auf null festzulegen. Im Gegensatz zu den übrigen vorstehend genannten Gebühren wird die Umwandlungsgebühr in Artikel 135 (3) EPÜ erwähnt und kann daher nicht abgeschafft werden.
33. Diese Maßnahmen würden de facto eine Abschaffung von fast 20 % aller Gebührenarten bedeuten.
34. Um außerdem Anreize für die Anmelder zur Nutzung von MyEPO Portfolio (dem neuen sicheren webbasierten Online-Dienst für Verfahrensbeteiligte vor dem EPA) zu schaffen und damit dem Amt zu helfen, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und gleichzeitig die Aktualität der Register sicherzustellen, wird vorgeschlagen, die folgenden Gebühren für MyEPO-Nutzer auf null festzulegen:
- Gebühr für die Eintragung von Rechtsübergängen
 - Gebühr für die Eintragung oder Löschung von Lizenzen und anderen Rechten
 - Gebühr für eine beglaubigte Kopie (Anmeldung, Prioritätsbeleg, Patenturkunde, sonstige Unterlagen)
35. Um die Gebühr für die Eintragung von Rechtsübergängen und die Gebühr für die Eintragung oder Löschung von Lizenzen und anderen Rechten auf null festzulegen, müssten die Regeln 22 und 23 EPÜ geändert werden. Die erforderlichen Änderungen werden in einem gesonderten Dokument vorgeschlagen. Für Anmelder, die die digitalen Angebote nicht nutzen, bleiben die Gebühren bestehen.
36. Schließlich wird noch vorgeschlagen, die Variationen für die Anmelde-, die Erteilungs- und die Übermittlungsgebühr in Abhängigkeit vom zeichencodierten Format abzuschaffen. Diese besonderen Gebührenbeträge wurden im Dezember 2017 eingeführt (siehe Dokument CA/D 17/17), und 2019 wurde beschlossen, dass sie ab einem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum als Konsequenz der verzögerten technischen Implementierung der Einreichung in XML Anwendung finden (CA/D 11/18). Der Hauptgrund für die damalige Einführung dieser Gebührenermäßigungen war es, für die Nutzer einen Anreiz zur Einreichung im DOCX-Format zu schaffen. Angesichts der anhaltenden digitalen Transformation des Patenterteilungsprozesses im Amt wurden diese Gebührenermäßigungen jedoch niemals angewandt und sind daher nicht mehr gerechtfertigt.
37. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Verfahrensgebühren sind durch Änderungen der entsprechenden Bestimmungen der Ausführungsordnung zum EPÜ wie nachstehend unter Nrn. 38 bis 40 ausgeführt sowie durch Änderung der Gebührenordnung gemäß Artikel 2 GebO umzusetzen (siehe Artikel 1 und 2 des Beschlussentwurfs in Teil II dieses Dokuments).
38. Es wird vorgeschlagen, Regel 82 der Ausführungsordnung zum EPÜ wie folgt zu ändern:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Regel 82 Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang	Regel 82 Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang
(1) Bevor die Einspruchsabteilung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit, in welcher Fassung sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen, wenn sie mit dieser Fassung nicht einverstanden sind.	(1) <i>Unverändert</i>
(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Wurden in der mündlichen Verhandlung Entscheidungen nach Artikel 106 Absatz 2 oder Artikel 111 Absatz 2 auf Schriftstücke gestützt, die nicht den anwendbaren, vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Regel 49 Absatz 2 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprachen, so wird der Patentinhaber aufgefordert, die geänderte Fassung innerhalb der Dreimonatsfrist in einer Form einzureichen, die diesen Erfordernissen entspricht.	(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Wurden in der mündlichen Verhandlung Entscheidungen nach Artikel 106 Absatz 2 oder Artikel 111 Absatz 2 auf Schriftstücke gestützt, die nicht den anwendbaren, vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Regel 49 Absatz 2 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprachen, so wird der Patentinhaber aufgefordert, die geänderte Fassung innerhalb der Dreimonatsfrist in einer Form einzureichen, die diesen Erfordernissen entspricht.
(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Andernfalls wird das Patent widerrufen.	(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Andernfalls wird das Patent widerrufen.
(4) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent in geändertem Umfang	(4) <i>Unverändert</i>

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
aufrechterhalten wird, ist die ihr zugrunde liegende Fassung des Patents anzugeben.	

39. Es wird vorgeschlagen, Regel 95 (3) der Ausführungsordnung zum EPÜ wie folgt zu ändern:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Regel 95 Entscheidung über den Antrag	Regel 95 Entscheidung über den Antrag
(1) Ist ein Antrag auf Widerruf zulässig, so widerruft die Prüfungsabteilung das Patent und teilt dies dem Antragsteller mit.	(1) <i>Unverändert</i>
(2) Ist ein Antrag auf Beschränkung zulässig, so prüft die Prüfungsabteilung, ob die geänderten Patentansprüche gegenüber den Ansprüchen in der erteilten oder im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren geänderten Fassung eine Beschränkung darstellen und den Artikeln 84 und 123 Absätze 2 und 3 genügen. Entspricht der Antrag nicht diesen Erfordernissen, so gibt die Prüfungsabteilung dem Antragsteller einmal Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Patentansprüche und gegebenenfalls die Beschreibung und Zeichnungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu ändern.	(2) <i>Unverändert</i>
(3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Absatz 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel 82 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent.	(3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Absatz 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel 82 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent.

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
(4) Unterlässt es der Antragsteller, auf die Mitteilung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten oder kann dem Antrag auf Beschränkung nicht stattgegeben werden, oder nimmt der Antragsteller die nach Absatz 3 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vor, so weist die Prüfungsabteilung den Antrag zurück.	(4) <i>Unverändert</i>

40. Es wird vorgeschlagen, Regel 123 (3) der Ausführungsordnung zum EPÜ zu streichen:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Regel 123 Beweissicherung	Regel 123 Beweissicherung
(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweisaufnahme über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, die das Europäische Patentamt hinsichtlich einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents wahrscheinlich zu treffen hat, wenn zu befürchten ist, dass die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird. Der Zeitpunkt der Beweisaufnahme ist dem Anmelder oder Patentinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, dass er daran teilnehmen kann. Er kann sachdienliche Fragen stellen.	(1) <i>Unverändert</i>
(2) Der Antrag muss enthalten: a) Angaben zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 c); b) eine ausreichende Bezeichnung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents; c) die Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll; d) die Angabe der Beweismittel;	(2) <i>Unverändert</i>

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
e) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grunds, der die Besorgnis rechtfertigt, dass die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.	
(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.	(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.
(4) Für die Entscheidung über den Antrag und für eine daraufhin erfolgende Beweisaufnahme ist das Organ des Europäischen Patentamts zuständig, das die Entscheidung zu treffen hätte, für die die zu beweisenden Tatsachen von Bedeutung sein können. Die Vorschriften über die Beweisaufnahme in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sind anzuwenden.	(3) Unverändert

41. Es wird vorgeschlagen, Regel 146 Satz 1 der Ausführungsordnung zum EPÜ wie folgt zu ändern:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Regel 146 Auskunft aus den Akten	Regel 146 Auskunft aus den Akten
Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 128 Absätze 1 bis 4 und Regel 144 vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, dass von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.	Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 128 Absätze 1 bis 4 und Regel 144 vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, dass von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

42. Was die Verwaltungsgebühren gemäß den Regeln 22, 23, 54 und 74 der Ausführungsordnung zum EPÜ und die Gebühr für zusätzliche Kopien der im europäischen Recherchenbericht aufgeführten Schriften (ABl. EPA 2023, A3) betrifft, so ist deren Höhe vom Präsidenten des Amts im Einklang mit Art. 3 GebO festzulegen.

C. LINEARE PROGRESSION INTERNER JAHRESGEBÜHREN

43. Es wird vorgeschlagen, die Struktur der internen Jahresgebühren (IRF) anzupassen, indem eine lineare Anhebung von 690 EUR für das 3. Jahr auf 1 775 EUR im 10. Jahr implementiert wird, und die Gebühr dann bis zum 20. Jahr konstant bei 1 775 EUR bleibt.
44. Gemäß Regel 51 EPÜ sind Jahresgebühren für eine europäische Patentanmeldung für das dritte und jedes weitere Jahr gerechnet vom Anmeldetag an das EPA zu entrichten. Nach der Erteilung des europäischen Patents sind die Jahresgebühren an die Ämter für gewerbliches Eigentum des jeweiligen benannten Staats zu entrichten, in dem der Patentinhaber das europäische Patent validiert hat. Jeder EPÜ-Vertragsstaat ist befugt, die Höhe dieser nationalen Jahresgebühren (NRF) festzulegen. Das EPA erhält 50 % der NRF-Beträge.
45. Insbesondere die Effizienzgewinne aus dem Strategieplan 2023 haben zu einer Verschiebung der Einnahmenströme geführt, da das Amt die Arbeitsrückstände schnell abbauen konnte und zu einem Amt im "normalen Arbeitsrhythmus" geworden ist.
46. Dies hat zu einer Reduzierung der Einnahmen des Amts geführt; gleichzeitig haben aber die Anmelder von früheren Erteilungen und niedrigeren Kosten profitiert. Das Durchschnittsalter des EPA-Bestands an anhängigen Anmeldungen lässt sich anhand des durchschnittlichen Jahres visualisieren, für das IRF entrichtet wurden (siehe Anlage 4). Seit 2014 ist das Durchschnittsalter einer Patentanmeldung, für die interne Jahresgebühren entrichtet wurden, um 0,9 Jahre zurückgegangen. In einem typischen Fall, bei dem früher IRF für das 3. bis 6. Jahr generiert wurden, werden daher jetzt nur IRF für das 3. bis 5. Jahr generiert.
47. Hier ist ein konkretes Beispiel: Unter Annahme einer Post-Grant-Validierung in den vier Ländern, in denen europäische Patente am häufigsten validiert werden, beträgt die Summe der NRF in diesen Ländern für das 6. Jahr 420 EUR. Der 50%-Anteil des Amts an den NRF beträgt 210 EUR gegenüber einem IRF-Betrag von 1 180 EUR für das 6. Jahr.
- Für den Patentinhaber sind die Kosten von 1 180 EUR auf 420 EUR gesunken, das sind 760 EUR pro Patent weniger. Dazu kommen die Vorteile einer früheren Patenterteilung.
 - Für das Amt sind die Einnahmen von durchschnittlich 1 180 EUR auf 210 EUR gesunken, das sind 970 EUR pro Patent weniger.
48. Die Zahl der Erteilungen ist gestiegen von durchschnittlich 66 400 pro Jahr im Zeitraum 2012 - 2015 auf 116 700 im Zeitraum 2016 - 2019 und dürfte einen Wert von 105 100 für den Zeitraum 2020 - 2023 erreichen. Aufgrund der gestiegenen Zahl der erteilten Patente wird ein Teil des Einnahmenverlusts durch die NRF kompensiert. Dies bedeutet jedoch eine höhere Abhängigkeit von den EPÜ-Vertragsstaaten und deren politischen Entscheidungen zu den jeweiligen nationalen Jahresgebühren.

49. Die vorliegende Revision der Gebührenpolitik bietet die Gelegenheit, die Struktur der IRF wie in Anlage 5 dargestellt zu überdenken, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Amts und die Finanzierung der vorgeschlagenen Unterstützungs- und Vereinfachungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Abschnitten A und B zu gewährleisten.
50. Die vorgeschlagenen neuen IRF-Beträge, d. h. die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 2 GebO, sind in Artikel 2 des Beschlussentwurfs in Teil II genannt. Die aktuelle IRF-Kurve wird ersetzt durch eine konsistente lineare Progression bis zum 10. Jahr, was dem Trend der NRF in einigen nationalen Ämtern sowie dem vom EPA bis 1984 verfolgten Ansatz entspricht.

D. ANPASSUNG BESTIMMTER VERFAHRENS- UND VERWALTUNGSGEBÜHREN

51. Es wird vorgeschlagen, alle Verfahrens- und Verwaltungsgebühren um 4 % zu erhöhen, mit Ausnahme der Anmelde-, der Einspruchs- und der Beschwerdegebühr, die unverändert bleiben, um die ausreichende Kostendeckung der Einreichung widerzuspiegeln und dafür zu sorgen, dass der Zugang zum Recht insbesondere für kleinere Einheiten erschwinglich bleibt. Für Beträge unter 50 EUR werden die Gebühren auf ganze Eurobeträge gerundet. Für höhere Beträge werden die Beträge auf ein Mehrfaches von 5 EUR gerundet.
52. Die 4%ige Erhöhung gilt auch für Gebühren, Preise und Auslagen, deren Beträge vom Präsidenten des Europäischen Patentamts gemäß Artikel 3 GebO festgelegt werden (siehe den jüngsten Beschluss des Präsidenten vom 17. Januar 2023, ABI. EPA 2023, A3).
53. Diese Gebührenerhöhung soll das aktuelle Inflationsumfeld widerspiegeln. Die vorgeschlagene Anpassung liegt allerdings unter der ursprünglich vorgesehenen 5%igen Anpassung (siehe CA/D 1/22) und weit unter der tatsächlichen Inflationsrate. Im Zeitraum Juni 2021 bis Juni 2023 lag die Inflation bei 16,6 %, also weit über den Auswirkungen der außerordentlichen 5%igen Erhöhung der Verfahrensgebühren zum 1. April 2023 und der vorgeschlagenen weiteren Gebührenerhöhung um 4 %. Eine solche allgemeine Inflationsanpassung nicht vorzunehmen, kommt den Anmeldern zugute und ist unter anderem durch Effizienzgewinne im Amt möglich.
54. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Verfahrensgebühren sind in Artikel 2 des Beschlussentwurfs in Teil II dargelegt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Verwaltungsgebühren wird vom Präsidenten des Amts gemäß Artikel 3 GebO festgelegt.

E. VERLÄNGERUNG DER HERABSETZUNG DER GEBÜHR FÜR DIE ERGÄNZENDE RECHERCHE NACH EINER RECHERCHE DURCH EINE EUROPÄISCHE ISA

55. Die Herabsetzung der Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche für Euro-PCT-Anmeldungen, bei denen der internationale Recherchenbericht von einer europäischen ISA erstellt wurde, ist derzeit bis 31. März 2024 befristet, siehe CA/80/19 und CA/D 16/22. Es wird vorgeschlagen, diese Herabsetzung um vier Jahre, d. h. um zwei Zweijahreszeiträume der Gebührenanpassung zu verlängern.
56. Wie in der Vergangenheit soll die Höhe der Herabsetzung so angepasst werden, dass dies die Gleichbehandlung in Bezug auf die Gebühren beim Eintritt in die europäische Phase für alle Anmelder gewährleistet, ob sie nun das EPA oder eine andere europäische Behörde als ISA gewählt haben. In Fortsetzung dieser Praxis wird daher vorgeschlagen, dass
- die Herabsetzung für einen Zeitraum von vier Jahren bis zum 31. März 2028 verlängert wird,
 - der Betrag für die Herabsetzung auf 1 300 EUR festgelegt wird,
 - die Herabsetzung auch für Fälle gilt, bei denen die europäische ISA einen ergänzenden internationalen Recherchenbericht (SISR) erstellt hat
57. Die jährlichen Kosten der Gebührenermäßigung bewegen sich in einer Größenordnung von 2,3 Mio. EUR.
58. Die Verlängerung der Herabsetzung der Gebühr für die ergänzende Recherche ist in Artikel 4 des Beschlussentwurfs in Teil II dieses Dokuments näher ausgeführt.

F. ÜBERSICHTSTABELLE

59. Die nachstehende Tabelle enthält eine kurze Übersicht über den Vorschlag:

Gebührenpolitik	Details	Rechtsgrundlage
Unterstützung für Kleinsteinheiten	30%ige Herabsetzung der wichtigsten Verfahrensgebühren und der internen Jahresgebühren. Berechtigte: natürliche Personen, Kleinstunternehmen, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Ausnahme vom Anmelden, die häufig beim EPA anmelden. Kombinationen mit bestehenden Ermäßigungen möglich.	Neue Regeln 7a und 7b und Art. 14 GebO. Aufnahme von Regel 6 (3) - (7) in die neue Rechtsgrundlage
Vereinfachung	Abschaffung von sechs selten benutzten Gebühren und Gebührenvariationen in Abhängigkeit vom zeichencodierten Format. Gebührenverzicht bei Nutzung von MyEPO in Selbstbedienung.	Regeln 82, 95, 123, 146, Art. 2 und 3 GebO

Gebührenpolitik	Details	Rechtsgrundlage
IRF	Anpassung der internen Jahresgebühren zum teilweisen Ausgleich der kürzeren Prüfungsdauer bis zur Erteilung, lineare Kurve.	Art. 2 GebO
Verfahrens- und Verwaltungsgebühren	Anpassung um 4 % (mit Ausnahme der Anmelde-, der Einspruchs- und der Beschwerdegebühr).	Art. 2 GebO einschl. Anpassung für die Beschwerdegebühr
Europäische ISA	Verlängerung der Herabsetzung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche nach der Recherche durch eine europäische ISA um weitere vier Jahre	Art. 153 (7)

VI. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

60. Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzten finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Einzelmaßnahmen:

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen (IFRS, in Mio. EUR)	2024	2025
Unterstützung für Kleinsteinheiten	-9,5	-14,4
Vereinfachung des Gebührensystems	-1,6	-2,2
Anpassung bestimmter Verfahrens- und Verwaltungsgebühren	20,1	30,0
Anpassung der IRF-Struktur	52,1	73,1
Gebührenverzicht für die Bereitstellung des neuen Recherchetools für die Vertragsstaaten	0	-4,7
Herabsetzung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche (europäische ISA)	-2,3	-2,3
Insgesamt	58,8	79,5

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen (Cash, in Mio. EUR)	2024	2025
Unterstützung für Kleinsteinheiten	-12,0	-16,6
Vereinfachung des Gebührensystems	-1,6	-2,2
Anpassung bestimmter Verfahrens- und Verwaltungsgebühren	25,5	34,6
Anpassung der IRF-Struktur	52,1	73,1
Gebührenverzicht für die Bereitstellung des neuen Recherchetools für die Vertragsstaaten	0	-4,7
Herabsetzung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche (europäische ISA)	-2,3	-2,3
Insgesamt	61,7	81,9

61. Wie in der Tabelle dargestellt, liegt der Fokus der Gebührenerhöhung auf den internen Jahresgebühren (IRF). Diese Erhöhung bedeutet allerdings nur eine Wiederanpassung der EPA-Einnahmen pro Anmeldung an das Niveau von 2016 ohne Ausgleich der Inflation seit 2016, wie in Anlage 4 veranschaulicht ist.

62. Die neu eingeführte Unterstützung für Kleinsteinheiten, die die bisherigen Unterstützungsmodelle für kleine Einheiten ergänzt, beläuft sich auf 16,6 Mio. EUR Cash im ersten vollständigen Jahr der Anwendung der neuen Politik, was die bisherige Unterstützung in Höhe von 9,2 Mio. EUR weit übersteigt.
63. Die finanziellen Auswirkungen (Cash) der vorgeschlagenen Maßnahmen werden für 2024 und 2025 insgesamt auf 61,7 Mio. EUR bzw. 81,9 Mio. EUR veranschlagt; nach der Einführung zum 1. April 2024 werden 2025 die Auswirkungen für das erste vollständige Jahr spürbar. Zum Vergleich: die finanziellen Auswirkungen der vorläufig vorgesehenen 5%igen Gebührenanpassung für 2024 (CA/D 1/22) beläuft sich auf 59,5 Mio. EUR im Jahr 2024 und auf 81,6 Mio. EUR im Jahr 2025. Da sich diese Ergebnisse sehr ähnlich sind, werden die Auswirkungen als äquivalent zu einer 5%igen Gebührenanpassung und netto als budgetneutral gesehen.
64. Die kombinierten Auswirkungen der 5%igen Erhöhung zum 1. April 2023 und des Äquivalents zu einer 5%igen Erhöhung nach der hier vorgeschlagenen Gebührenpolitik deckt nur einen Bruchteil der Inflation von 16,6 % zwischen Juni 2021 und Juni 2023 ab.
65. Zu berücksichtigen ist, dass die Gebührenanpassung nur für einen Teil der EPA-Einnahmen gilt und - obwohl die internen Jahresgebühren am stärksten erhöht würden - die Auswirkungen der Pünktlichkeit auf die internen Jahresgebühren Einnahmeneinbußen für das EPA bedeuten, was zu den Auswirkungen der Inflation auf die Ausgaben hinzukommt.
66. Die Europäische Zentralbank prognostiziert für die nächsten Jahre eine Rückkehr zu einer gemäßigten Inflation. Das Amt beabsichtigt, 2026 den regulären zweijährlichen Zyklus der Gebührenanpassung wieder aufzugreifen. 2025 wird es keine Inflationsanpassung geben.

VII. RECHTSGRUNDLAGE

67. Artikel 33 (2) d) und 153 (7) EPÜ

VIII. REFERENZDOKUMENTE

68. CA/72/22, CA/D 1/22, CA/D 16/22, CA/51/20, CA/F 27/20, CA/80/19, CA/D 11/18, CA/D 17/17

IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

69. Ja

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses]
zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen
Patentübereinkommen und der Gebührenordnung
und zur Anpassung des Betrags der Herabsetzung der
Gebühr für die ergänzende europäische Recherche,
wenn ein von einer der Internationalen
Recherchenbehörden in Europa erstellter
internationaler oder ergänzender internationaler
Recherchenbericht vorliegt

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend "EPÜ" genannt),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und e,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses
"Patentrecht",
BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

- 1. Regel 6 Absätze 3 bis 7 wird gestrichen.**
- 2. Die Überschrift der Regel 6 erhält folgende Fassung:**
"Einreichung von Übersetzungen"
- 3. Die folgende neue Regel 7a wird eingefügt:**

"Regel 7a

Gebührenermäßigung

(1) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung oder einen Prüfungsantrag in einer dort zugelassenen Sprache ein, so wird die Anmeldegebühr bzw. die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebührenermäßigung gilt für

- a) Kleinstunternehmen;
- b) kleine und mittlere Unternehmen;
- c) natürliche Personen;
- d) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.

(3) Reicht ein Kleinstunternehmen, eine natürliche Person, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine Hochschule oder eine öffentliche Forschungseinrichtung eine europäische Patentanmeldung ein oder nimmt bei einer internationalen Anmeldung die Handlungen nach Regel 159 vor, so werden die folgenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt:

- a) Anmeldegebühr
- b) Gebühr für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche
- c) Prüfungsgebühr und zusätzlich die früher entrichtete internationale Recherchegebühr, wenn das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde tätig war
- d) Benennungsgebühr
- e) Erteilungsgebühr
- f) Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen

(4) Die in Absatz 3 genannte Gebührenermäßigung gilt nicht, wenn dieselbe Person fünf oder mehr europäische Patentanmeldungen oder Euro-PCT-Anmeldungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor

- dem Anmeldetag der betreffenden europäischen Patentanmeldung oder
- dem Tag des Eintritts der betreffenden Euro-PCT-Anmeldung in die europäische Phase eingereicht hat.

Der maßgebliche Zeitpunkt für frühere Anmeldungen ist der Anmeldetag bei einer europäischen Patentanmeldung oder der Tag des Eintritts in die europäische Phase bei einer Euro-PCT-Anmeldung.

(5) Reichen mehrere Personen eine europäische Patentanmeldung oder eine Euro-PCT-Anmeldung ein, so wird die Ermäßigung gemäß Absatz 1 oder 3 nur dann gewährt, wenn jeder Anmelder die geltenden Kriterien für die Anspruchsberechtigung erfüllt.

(6) Die Kriterien für die Anspruchsberechtigung gemäß den Absätzen 1 bis 3 müssen am Tag der Entrichtung der betreffenden Gebühr erfüllt sein."

4. Die folgende neue Regel 7b wird eingefügt:

"Regel 7b

Erklärung des Anspruchs auf Gebührenermäßigung

(1) Ein Anmelder, der eine in Regel 7a Absatz 1 oder 3 genannte Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte, muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten ermäßigten Zahlung erklären, dass er eine Person im Sinne der Regel 7a Absatz 2 oder 3 ist.

(2) Ein Anmelder hat dem Europäischen Patentamt spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der betreffenden Gebühr jede Änderung seines Status mitzuteilen, die sich auf seinen Anspruch auf Gebührenermäßigung auswirkt.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung im Sinne von Absatz 1 bzw. in der Folge am Anspruch des Anmelders auf Gebührenermäßigung, so kann das Europäische Patentamt Nachweise verlangen.

(4) Sollte sich herausstellen, dass die Erklärung falsch ist oder dem Europäischen Patentamt eine Änderung des Status nach Absatz 2 nicht mitgeteilt wurde, und wird eine ermäßigte Gebühr entrichtet, so gilt die Gebühr als nicht entrichtet und die Anmeldung gilt als zurückgenommen."

5. Regel 82 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind."

6. Regel 82 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung vorgenommen werden. Andernfalls wird das Patent widerrufen."

7. Regel 95 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Absatz 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel 82 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent."

8. Regel 123 Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird entsprechend in Absatz 3 umnummeriert.

9. Regel 146 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 128 Absätze 1 bis 4 und

Regel 144 vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen."

Artikel 2

Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2)	
i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	135
ii) wenn die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	285
1a. Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2)	
	zuzüglich 17 EUR
	für die 36. und
	jede weitere Seite
1b. Zusatzgebühr im Falle von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)	
– Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation	235
– Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation	480
– Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation	715
– Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation	955
2. Recherchegebühr	

	EUR
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Regel 56a Absatz 8, Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 und 2)	1 520
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	1 040
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 40 <i>bis</i> PCT in Verbindung mit Regel 20.5 <i>bis</i> PCT, Regel 158 Absatz 1)	1 845
– für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45 <i>bis</i> .3 a) PCT)	1 845
3. Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	685
4. Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	690
– für das 4. Jahr	845
– für das 5. Jahr	1 000
– für das 6. Jahr	1 155
– für das 7. Jahr	1 310
– für das 8. Jahr	1 465
– für das 9. Jahr	1 620
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 775
5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	2 135
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 915

	EUR
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	2 135
7. Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	1 080
8. <i>gestrichen</i>	
9. <i>gestrichen</i>	
10. Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2)	880
10a. Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
– Antrag auf Beschränkung	1 355
– Antrag auf Widerruf	615

11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108) für eine Beschwerde, die	
–	von einer in Regel 7a Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Person eingelegt wird	2 015
–	von einer sonstigen Person eingelegt wird	2 925
11a.	Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	3 400
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
–	bei verspäteter Gebührenzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
–	bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	300
–	in allen anderen Fällen	300
13.	Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 <i>bis</i> .3 d) PCT, Regel 49 <i>ter</i> .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	750
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140)	0
14a.	Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	265
15.	Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
–	für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	275
–	für den 51. und jeden weiteren Anspruch	685
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	90
17.	<i>gestrichen</i>	
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	150
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)	1 915
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	4 560

21. Widerspruchsgebühr (Regel 158 Absatz 3, Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT) **1 020**

22. Überprüfungsgebühr (Regel 45*bis*.6 c) PCT) **1 020**

(2) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:

3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten **120**

3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein **120**

7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von

7.1 höchstens 35 Seiten **1 080**

7.2 mehr als 35 Seiten

Betrag
unter Nummer 7.1
zuzüglich **18 EUR**

für die 36. und
jede weitere Seite

15. Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) **275"**

Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Gebührenordnung wird gestrichen.

Artikel 3

Artikel 14 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Gebührenermäßigung

- (1) Die in Regel 7a Absätze 1 und 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 30 % der betreffenden Gebühr.
- (2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.
- (3) Ist für dieselbe Gebühr und für dieselbe Anmeldung mehr als eine Ermäßigung anwendbar, so werden die Ermäßigungen nacheinander berechnet."

Artikel 4

1. Die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht oder ein ergänzender internationaler Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt oder gemäß dem Zentralisierungsprotokoll vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wird um **1 300 EUR** herabgesetzt.
2. Wird eine Herabsetzung gewährt, wie in Absatz 1 vorgesehen, so entspricht der Höchstbetrag, um den die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche herabgesetzt wird, der Herabsetzung, die auf der Grundlage eines einzigen internationalen oder ergänzenden internationalen Recherchenberichts gewährt wird, der von einer der in Absatz 1 genannten Behörden erstellt wurde.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Artikel 6

1. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten die in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten neuen Beträge der Gebühren für Zahlungen, die ab dem 1. April 2024 geleistet werden.

2. Der neue Betrag der Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung gilt für Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2024 eingereicht werden.
3. Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2024 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2024 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.
4. Artikel 4 dieses Beschlusses gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 31. März 2028 eingereicht werden und für die der internationale Recherchenbericht oder der ergänzende internationale Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt, vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 1. April 2024 entrichtet wird.

Artikel 7

Artikel 2 des Beschlusses CA/D 16/22 vom 14. Dezember 2022 (ABI. EPA 2023, A25) wird mit Wirkung vom 1. April 2024 aufgehoben und durch Artikel 4 dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef KRATOCHVÍL

**ANLAGE 1 BESTEHENDE UND VORGESCHLAGENE UNTERSTÜTZUNGS-
MASSNAHMEN IM EPA, EINSCHLIESSLICH GEBÜHRENBEZOGENER
UND NICHT GEBÜHRENBEZOGENER MASSNAHMEN**

Derzeitige Unterstützung (Budget 2023, sofern verfügbar, ansonsten Istwerte 2022)

Regel 6 EPÜ				3,2 Mio. EUR
CA/51/20				5,7 Mio. EUR
Beschwerdegebühr				0,1 Mio. EUR
Kompensationssystem	für	das		0,2 Mio. EUR
Einheitspatent				
Insgesamt				9,2 Mio. EUR

Künftige zusätzliche Unterstützung (Budget 2025)

Gebührenermäßigungen				16,6 Mio. EUR
Insgesamt				25,8 Mio. EUR

Sonstige Maßnahmen (siehe Nr. 11 des Dokuments)

Recherchetool				4,7 Mio. EUR
---------------	--	--	--	---------------------

ANLAGE 2 HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR STRUKTUR DES GEBÜHRENSYSTEMS UND ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÜHREN, DIE ABGESCHAFFT WERDEN SOLLEN

Die europäische Patentgebührenstruktur ist per se komplex, weil sie ein hoch entwickeltes zentralisiertes Patenterteilungsverfahren mit einer wichtigen internationalen Dimension abbildet. Darüber hinaus führte der kontinuierliche, durch die Integration neuer Technologien im Patenterteilungsprozess unterstützte Ausbau der vom EPA angebotenen Dienstleistungen und Tools dazu, dass die Zahl der vom EPA erhobenen Gebühren zunahm, die jeweils unterschiedliche Ziele haben.⁶

Wie in CA/F 27/20 ausgeführt, das die grundlegenden acht Gebührencodes für EP-Anmeldungen und neun Gebührencodes für Euro-PCT-Anmeldungen enthält, lassen sich die Gebührencodes in sechs Hauptkategorien einteilen:

- 14 Gebührencodes für Verfahrenshandlungen nach dem PCT;
- 30 Gebührencodes zur Beeinflussung des Anmelderverhaltens: Seitengebühr, Anspruchsgebühr, Anmeldegebühr für Teilanmeldungen, Anmeldegebühr für die Einreichung auf Papier, Zuschläge für die verspätete Zahlung von Gebühren;
- 15 Gebührencodes für Rechtsmittel und Einwände Dritter gegen erteilte Patente: Gebühren für Beschwerde, Wiedereinsetzung, Weiterbehandlung bzw. Einspruch;
- 20 Gebührencodes für Erstreckungs- und Validierungsverfahren;
- 6 Gebührencodes für Verwaltungsgebühren, darunter Eintragung von Lizenzen und Rechtsübergängen sowie beglaubigte amtliche Abschriften;
- 18 Codes für Jahresgebühren ab dem 3. Jahr sowie 18 zusätzliche Gebührencodes für verspätete Zahlung.

Die nachstehende Tabelle verfolgt den Ansatz, die Gebühren nach ihrer Rolle in den verschiedenen Verfahren zu klassifizieren, d. h. Euro-Direkt- und PCT-Verfahren, anstatt als Abfolge von Gebührencodes. Diese Gruppierung der Gebühren zeigt, dass es de facto 34 verschiedene Gebührentypen in den beiden Verfahren einschließlich Verwaltungsgebühren gibt.

⁶ Siehe CA/F 27/20, S. 3 ff.

	Gebühren	Rechtsgrundlage	Code	Auswirkungen/Rolle
EP-Verfahren				
1	Anmeldegebühr	Art. 78 (2)	001, 020	Grundlegende Verfahrensgebühr (Papier, online)
2	Seitengebühr	R. 38 (2)	501, 520, 008	Kompensation für den Aufwand für umfassenden Text (Anmeldegebühr) oder für die Veröffentlichung umfangreicher Anmeldungen (008)
3	Gebühr für Teilanmeldungen	R. 38 (4)	552, 553, 554, 555	Negativanreiz für die Einreichung langer Ketten von Teilanmeldungen
4	EP-Recherchegebühr	Art. 78 (2), R. 64 (1), Art. 153 (7)	002	Grundlegende Verfahrensgebühr
5	Benennungsgebühr	Art. 79 (2)	005	Grundlegende Verfahrensgebühr
6	Prüfungsgebühr	Art. 94 (1)	006	Grundlegende Verfahrensgebühr
7	Erteilungsgebühr	R. 71 (3)	007	Grundlegende Verfahrensgebühr
8	Gebühr Veröffentl. neue Patentschrift	R. 82 (2), R. 95 (3)	009	Vorgeschlagene Streichung
9	Zuschlag verspätete Vornahme	R. 82 (3), R. 95 (3)	056	Vorgeschlagene Streichung
10	Interne Jahresgebühren	Art. 86 (1)	18 Codes 033 - 050	Grundlegende Verfahrensgebühr
11	Zuschlag verspätete Zahlung IRF	R. 51 (2)	18 Codes 093 - 110	Negativanreiz für verspätete Zahlungen
12	Einspruchsgebühr	Art. 99 (1)	010	Rechtsmittel für Dritte
13	Beschränkungs-/Widerrufsgebühr	Art. 105 (1)	131, 141	Grundlegende Verfahrensgebühr
14	Beschwerdegebühr	Art. 108	011	Rechtsmittel (Art. 106, R. 100 EPÜ)
15	Weiterbehandlungsgebühr	R. 135 (1)	121, 122, 123	Rechtsmittel (Art. 121 EPÜ)
16	Wiedereinsetzungsgebühr	R. 136 (1)	013	Rechtsmittel (Art. 122 EPÜ)
17	Umwandlungsgebühr	Art. 135 (3)	014	Gebühr auf null festgelegt
18	Gebühr für verspätete Einreichung Sequenzprotokoll	R. 30 (3)	067, 066	Reduzierung verspäteter Zahlungen, Kompensation für den Verwaltungsaufwand
19	Anspruchsgebühr	R. 45 (1), R. 71 (4)	015,016	Kompensation für die Recherche umfangreicher Erfindungen
20	Kostenfestsetzungsgebühr	R. 88 (3)	017	Gebühr für die Kostenfestsetzung durch die Einspruchsabteilung
21	Beweissicherungsgebühr	R. 123 (3)	018	Vorgeschlagene Streichung
22	Validierungs- und Erstreckungsgebühren		19 Codes 400 - 453	
23	Gebühr für ein technisches Gutachten	Art. 25	060	
PCT-Verfahren				
24	PCT-Recherchegebühr	R. 16.1 PCT, R. 45bis 3 a) PCT	003	PCT-Gebühr, Betrag festgelegt von EPA=ISA
25	Gebühr Recherche internationaler Art	Art. 15 (5) PCT	004	PCT-Gebühr, Betrag festgelegt von EPA=ISA
26	Übermittlungsgebühr	R. 157 (4) EPÜ	019	PCT-Gebühr, Betrag festgelegt von EPA=RO
27	Gebühr für die vorläufige Prüfung	R. 58 PCT	021	PCT-Gebühr, Betrag festgelegt von EPA=IPEA
28	Widerspruchs-/Überprüfungsgebühr	R. 40.2 PCT, R. 45bis PCT	062, 069	PCT-Gebühr, Betrag festgelegt von EPA= ISA oder IPEA
29	Verspätete Zahlung Recherchen-/Prüfungsgeb.	R. 16bis PCT, R. 58bis PCT	063, 064	PCT-Gebühr, Betrag festgelegt von EPA= ISA oder IPEA
Verwaltungsgebühr				
30	Eintragung von Rechtsübergängen	R. 22 (2)	022	Verwaltungsgebühr
31	Eintragung von Lizenzen	R. 23	023	Verwaltungsgebühr
32	Beglaubigte Kopie	R. 54, R. 74	029	Verwaltungsgebühr
33	Auskunftserteilung	R. 146	030	Vorgeschlagene Streichung
34	Zusätzl. Kopie der im Recherchenbericht aufgeführten Schriften	Art. 3 (1) GebO	055	Vorgeschlagene Streichung, wenn alle Recherchenberichte online verschickt werden

ANLAGE 3 GEBÜHREN PRO ANMELDUNG VON DER EINREICHUNG BIS ZUR ERTEILUNG

Situation am 1. April 2023 (CA/72/22, CA/51/20, Regel 6 EPÜ, Erstattungen für Wiederverwendung)				
Euro-direkt- und PCTbis-Anmeldung	Standardfall. Referenz für alle anderen Spalten	30 % Ermäßigung nach Regel 6	Nat. Recherche CA/51/20 gefolgt von 84 % Erstattung EP- Recherchegeb. + 30 % Ermäßigung nach Regel 6	
Einfacher Durchschnittsfall				
Anmeldegebühr	€135,00	-30% €94,50	-30% €94,50	
Nat. Recherche CA/51/20	€0,00	0% €0,00	0% €467,20	
Recherchegebühr	€1 460,00	0% €1 460,00	-84% €233,60	
Prüfungsgebühr	€1 840,00	-30% €1 288,00	-30% €1 288,00	
Benennungsgebühr	€660,00	0% €660,00	0% €660,00	
3. Jahresgebühr	€530,00	0% €530,00	0% €530,00	
4. Jahresgebühr	€660,00	0% €660,00	0% €660,00	
5. Jahresgebühr	€925,00	0% €925,00	0% €925,00	
Erteilungs-/Veröffentl.gebühr	€1 040,00	0% €1 040,00	0% €1 040,00	
Gesamt (% der ersten Spalte)	€7 250,00	-8% €6 657,50	-19% €5 898,30	
Veränderung vs. 1. April 2023				
Veränderung vs. erste Spalte	€0,00	-8% -€592,50	-19% -€1 351,70	

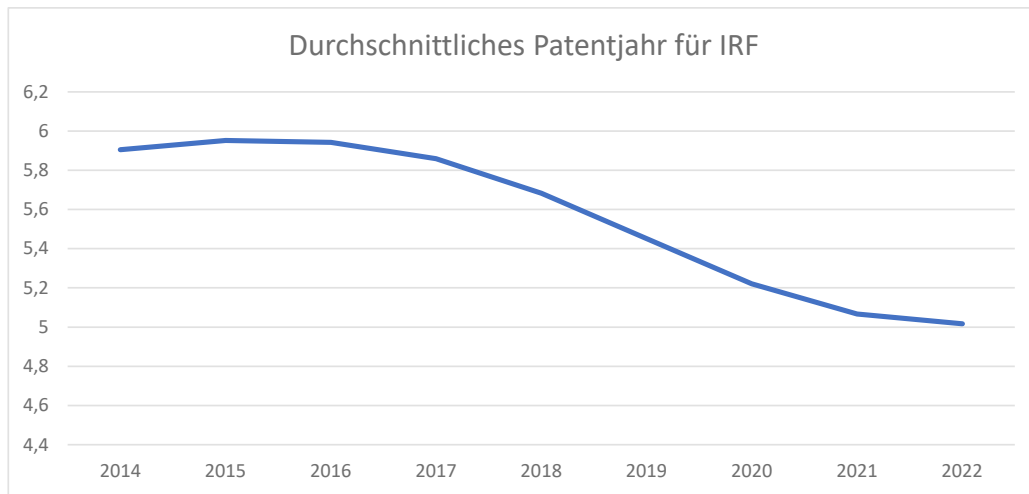
Vorgeschlagene Situation zum 1. April 2024 (Gebührenanpassung und 30 % Ermäßigung für Kleinsteinheiten)					
Normalfall (keine Ermäßigung nach Regel 6, keine 30 % für Kleinsteinheiten)	30%-Ermäßigung für Kleinsteinheiten, keine Regel 6	30%-Ermäßigung für Kleinsteinheiten und 30 % für Regel 6	Nat. Recherche CA/51/20* gefolgt von 84 % Erstattung EP-Recherchegeb. + 30 % Ermäßigung für Kleinsteinheiten und 30 % nach Regel 6		
0% €135,00	-30% €94,50	-51% €66,15	-51%	€66,15	€66,15
0% €0,00	0% €0,00	0% €0,00	0%	€0,00	€467,20
4% €1 520,00	-27% €1 064,00	-27% €1 064,00	-88%	€170,24	
4% €1 915,00	-27% €1 340,50	-49% €938,35	-49%	€938,35	
4% €685,00	-27% €479,50	-27% €479,50	-27%	€479,50	
30% €690,00	-9% €483,00	-9% €483,00	-9%	€483,00	
28% €845,00	-10% €591,50	-10% €591,50	-10%	€591,50	
8% €1 000,00	-24% €700,00	-24% €700,00	-24%	€700,00	
4% €1 080,00	-27% €756,00	-27% €756,00	-27%	€756,00	
9% €7 870,00	-24% €5 509,00	-30% €5 078,50	-36%	€4 651,94	
9% €620,00	-24% -€1 741,00	-24% -€1 579,00	-21%	-€1 246,36	
9% €620,00	-24% -€1 741,00	-30% -€2 171,50	-36%	-€2 598,06	

Euro-PCT (EPO=ISA)				
Euro-PCT (EPO=ISA)	Standardfall. Referenz für alle anderen Spalten	30 % Ermäßigung nach Regel 6	Nat. Recherche CA/51/20 gefolgt von 100 % Erstattung PCT- Recherchegeb. + 30 % Ermäßigung nach Regel 6	
Einfacher Durchschnittsfall				
Nat. Recherche CA/51/20	€0,00	0% €0,00	0% €467,20	
Int. Recherchegebühr	€1 775,00	0% €1 775,00	-100% €0,00	
Übermittlungsgebühr	€145,00	0% €145,00	0% €145,00	
Anmeldegebühr	€135,00	0% €135,00	0% €135,00	
Prüfungsgebühr	€2 055,00	-30% €1 438,50	-30% €1 438,50	
Benennungsgebühr	€660,00	0% €660,00	0% €660,00	
3. Jahresgebühr	€530,00	0% €530,00	0% €530,00	
4. Jahresgebühr	€660,00	0% €660,00	0% €660,00	
5. Jahresgebühr	€925,00	0% €925,00	0% €925,00	
Erteilungs-/Veröffentl.geb.	€1 040,00	0% €1 040,00	0% €1 040,00	
Gesamt (% der ersten Spalte)	€7 925,00	-8% €7 308,50	-24% €6 000,70	
Veränderung vs. 1 April 2023				
Veränderung vs. erste Spalte	€0,00	-8% -€616,50	-24% -€1 924,30	

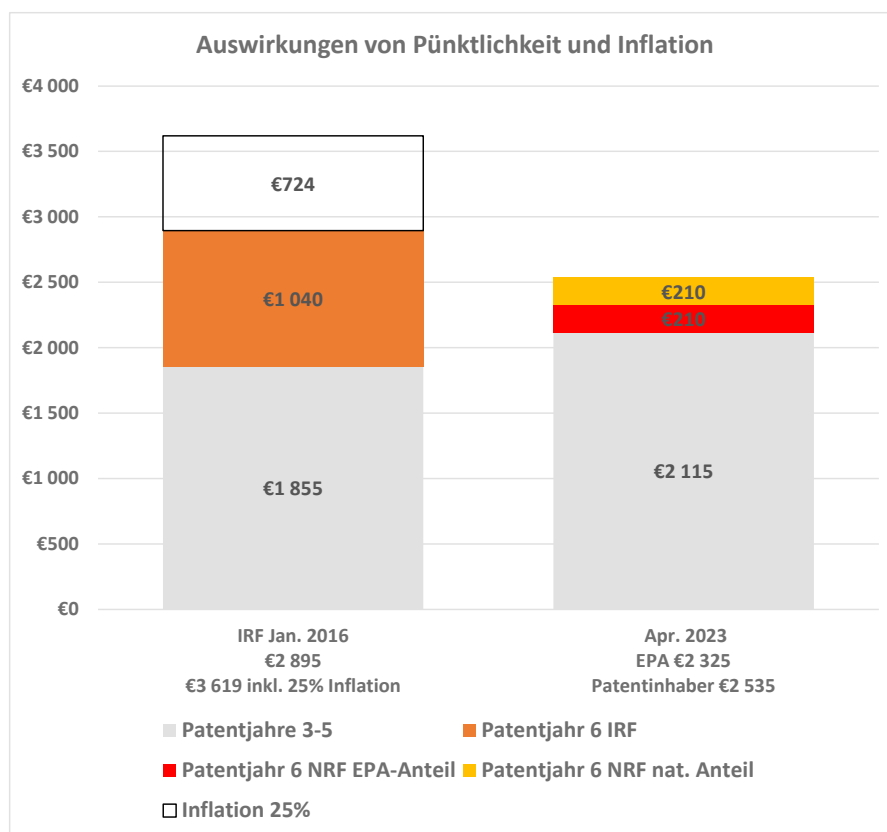
Normalfall (keine Regel 6, keine 30 % für Kleinsteinheiten)	30 % Ermäßigung für Kleinsteinheiten, keine Regel 6	30 % für Kleinsteinheiten und 30 % nach Regel 6	Nat. Recherche CA/51/20* gefolgt von 100 % Erstattung PCT-Recherchegebühr + 30 % für Kleinstunternehmen und 30 % nach Regel 6	
0% €0,00	0% €0,00	0% €0,00	0%	€467,20
4% €1 845,00	4% €1 845,00	4% €1 845,00	-100%	€0,00
0% €145,00	-30% €101,50	-30% €101,50	-30%	€101,50
0% €135,00	-30% €94,50	-30% €94,50	-30%	€94,50
4% €2 135,00	-54% €941,00	-68% €658,70	-68%	€658,70
4% €685,00	-27% €479,50	-27% €479,50	-27%	€479,50
30% €690,00	-9% €483,00	-9% €483,00	-9%	€483,00
28% €845,00	-10% €591,50	-10% €591,50	-10%	€591,50
8% €1 000,00	-24% €700,00	-24% €700,00	-24%	€700,00
4% €1 080,00	-27% €756,00	-27% €756,00	-27%	€756,00
8% €8 560,00	-24% €5 992,00	-28% €5 709,70	-45%	€4 331,90
8% €635,00	-24% -€1 933,00	-22% -€1 598,80	-28%	-€1 668,80
8% €635,00	-24% -€1 933,00	-28% -€2 215,30	-45%	-€3 593,10

* Parallel wird eine Aktualisierung der Gebührenpolitik für nationale Recherchen vorgeschlagen, der neue vorgeschlagene Betrag nach der Unterstützung beläuft sich auf 493,60 EUR anstelle von 467,20 EUR.

ANLAGE 4 AKTUELLE SITUATION – AUSWIRKUNGEN VON PÜNKTLICHKEIT UND INFLATION



Aufgrund der Fortschritte bei der Pünktlichkeit ist das durchschnittliche Patentjahr, für das IRF entrichtet werden, gesunken.



Infolge der Pünktlichkeit sind die Kosten für den Anmelder in einem typischen Fall von 2 895 EUR im Jahr 2016 auf 2 535 EUR im April 2023 zurückgegangen. Die Einnahmen des EPA sind sogar noch mehr zurückgegangen, weil das EPA 50 % der nationalen Jahresgebühren erhält.

ANLAGE 5 VORGESCHLAGENE IRF-BETRÄGE

